

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

I. Einleitung: Die Schwierigkeiten einer Bewirtschaftung des Obstes.

Die Obstwirtschaft ist ein Gebiet, bei dem staatliche Eingriffe im Laufe der Kriegsernährungswirtschaft verhältnismäßig spät und nur zögernd eingesetzt haben. Die Gründe hierfür sind einmal darin zu suchen, daß das Obst für Friedenszeiten bei aller Anerkennung seines großen Wertes für die menschliche Ernährung doch mehr als Genußmittel denn als eigentliches Nahrungsmittel anzusehen war. Erst nachdem alle anderen Lebensmittel durch die Sperrung der Zufuhren, durch gänzlichen Wegfall gewisser Nahrungsmittel und den dadurch gesteigerten Bedarf an den übrigbleibenden, durch Aufzehrung der im Inlande vorhandenen aufgespeicherten großen Vorräte und durch teilweise wenig günstige Ernten immer knapper geworden waren, mußte auch dem Obst und dessen Haupterzeugnis, der Marmelade, ein erhöhter Wert als eigentliches Nahrungsmittel beigelegt werden.

Der andere Grund, warum an eine Zwangsregelung namentlich für Frischobst seitens der berufenen Stellen nur zögernd herangegangen wurde, liegt in der außerordentlichen Schwierigkeit, auf die jeder staatliche Eingriff bei der Natur des zu bewirtschaftenden Gegenstandes stößt. Gibt es doch Hunderte von Sorten Obst und unter diesen Sorten wieder verschiedene Arten. Ja selbst die in botanischem Sinne gleichen Arten weisen in den einzelnen Teilen des Reiches ganz verschiedenartige Bezeichnungen auf, die eine zweifelsfreie Umschreibung im Wege von Gesetz oder Verordnung außerordentlich erschweren. Auch ist die Bevölkerung in den verschiedenen Gegenden des Deutschen Reiches an verschiedene Grade und an eine ganz verschiedene Art des Genußes gewöhnt; eine Regelung, die dem Norddeutschen erträglich erscheint, stößt bei der süddeutschen Bevölkerung auf entschiedenste Widerstände und umgekehrt. Eine weitere Schwierigkeit für die Erfassung liegt darin, daß das Obst nur zu geringen Teilen plantagenmäßig im Großen gezogen wird, während der weitaus größere Teil von jeher in Kleinbetrieben gartenmäßig oder an Landstraßen, Wegen, Böschungen und Felldrains gezogen und dementsprechend verwertet worden ist. Die in sehr weitem Umfange übliche Art der Obstverpachtung und Obstversteigerung mit ihren nicht immer klar zutage liegenden, jedenfalls örtlich ganz verschieden gestalteten rechtlichen Verhältnissen läßt oft den im Augenblick der Ernte Verfügungsberechtigten nicht zweifelsfrei